

Satzung der Stadt Geldern über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 und § 89 Abs. 1 Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) vom 21.02.2019

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Geldern auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Geldern einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Geldern werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I

Der Gemeindegebietsteil I umfasst die Grundstücke im Gebiet der Ortschaft Geldern innerhalb der Wälle und die von den Wällen eingeschlossenen Grundstücke, einschließlich der Grundstücke an den Straßen Harttor – einschließlich des Straßenabschnittes im Bereich der Ortschaft Veert - , Issumer Tor, Geldertor, Krefelder Straße – von Pariser Bahn bis zur Duisburger Straße – sowie Bahnhofstraße.

Gemeindegebietsteil II

Der Gemeindegebietsteil II umfasst die Grundstücke im übrigen Gebiet der Ortschaft Geldern sowie im Gebiet der Ortschaft Veert zwischen Niers, Nierskanal, Venloer Straße, Kapellener Straße und Königsberger Straße – ohne die Grundstücke an der Straße Harttor -.

Gemeindegebietsteil III

Der Gemeindegebietsteil III umfasst die Grundstücke in den Gebieten der Ortschaften Hartefeld, Kapellen, Lüllingen, Pont, Veert – mit Ausnahme des Gebietes in den Gemeindegebietsteilen I und II -, Venum und Walbeck.

(2) Wird ein Grundstück von zwei oder mehreren Straßen erschlossen, die jeweils einer anderen Gebietszone angehören, so wird das Grundstück derjenigen Gebietszone zugerechnet, zu der es überwiegend ausgerichtet ist.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

im Gemeindegebietsteil I auf 5.000,00 €

im Gemeindegebietsteil II auf 4.100,00 €

im Gemeindegebietsteil III auf 3.500,00 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung der Stadt Geldern über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 und § 89 Abs. 1 Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) vom 21.02.2019 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.02.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 07.03.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.03.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister